



17. Februar 2026

Umsetzung der EU-Richtlinie RED III mit Berücksichtigung des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in Deutschland



in den kommenden Wochen starten im Deutschen Bundestag die Beratungen zum zweiten **Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote** und damit über die Optionen zur Einbeziehung des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in die Erfüllungsoptionen der THG-Quote. So möchten wir Sie um **ein zeitnahes Gespräch bitten** und würden uns über eine Rückmeldung freuen.

In dem Gespräch würden wir mit Ihnen gerne konkret über die **Anrechnung von Fahrstrom für Schienenbahnen** als Erfüllungsoption für die THG-Quote sprechen, um die beschlossenen Klimaschutzziele bzw. die Erfüllung der RED III zu erreichen. Denn der vorliegende Gesetzentwurf bezieht den Schienenbahnverkehr bislang nicht als Erfüllungsoption ein, was jedoch in der RED III vorgesehen ist. Hierdurch würde der Öffentliche Verkehr systematisch benachteiligt und insbesondere die weitere Umstellung auf alternative Antriebe beeinträchtigt.

Mit der Einbeziehung des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in die Erfüllungsoptionen der THG-Quote könnten drei Ziele erreicht werden:

1. Gezielte Förderung der Elektromobilität und Transformation des Personen- und Schienengüterverkehrs ohne zusätzlichen Haushaltsaufwand.
2. Erbringung eines relevanten Beitrags zur Erfüllung der THG-Quote bis zu 12 TWh ohne bürokratischen Aufwand in der Umsetzung und dementsprechend eine Vermeidung von Strafzahlungen auf EU-Ebene.
3. Stärkung des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs im intermodalen Wettbewerb und damit verbundene weitere Emissionsreduktionen durch eine Verkehrsverlagerung (Ziel des Koalitionsvertrages).



Klima-Allianz Deutschland
Invalidenstr. 35
10115 Berlin



Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001410



Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Kamekestraße 37 – 39
50672 Köln



Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

Zusätzlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der derzeit für alle Antriebsarten geltende Anrechnungsmultiplikator von 3 für elektrischen Strom ab 2032 stark reduziert wird und bis 2035 entfällt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da die Multiplikatoren zu einer Verzerrung zwischen bescheinigtem und tatsächlichem Klimaschutz beitragen. Die zugleich geplante Steigerung der Multiplikatoren für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs ist deshalb jedoch besonders kritisch zu sehen. Ihr Multiplikator steigt bis 2034 auf das Doppelte von elektrischem Strom (Faktor 3 bzw. 1,5) und bis 2035 sogar auf das Dreifache. Der Bedarf an alternativen Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs kann jedoch voraussichtlich aufgrund geringer Verfügbarkeit nicht ausreichend gedeckt werden und die Kosten sind bei gleichzeitig geringer Effizienz zu hoch.

Wir sehen daher in dieser starken Ungleichgewichtung innerhalb der THG-Quote das Risiko für Fehlanreize, welche den Ausbau der Elektromobilität hemmen und Schienenbahnverkehre benachteiligen.

Dies führt zu einer zunehmenden Verzerrung zwischen tatsächlichem Klimaschutz und der Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs. Der Elektrifizierung kommt jedoch als energieeffizienteste Antriebsform für Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr eine Schlüsselrolle zu. E-Fuels sind darüber hinaus als Brückentechnologie für die Flugzeug- und Schifffahrtindustrie wichtig, dürfen den Hochlauf der direkten Elektrifizierung jedoch nicht gefährden.

[REDACTED] über eine Rückmeldung zu unserer **Gesprächsanfrage** wurden wir uns sehr freuen.

